

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.163 vom 21. März 2017

BS Appellationsgericht, 2017-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.163

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.163 du 21 mars 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.163 del 21 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Beschwerdegericht ist gemäss §§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Appellationsgericht als Einzelgericht. Die Beschwerde ist im schriftlichen Verfahren zu behandeln (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 396 Abs. 1 StPO).

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Wiederaufnahme des Verfahrens berührt und hat ein unmittelbares Interesse an deren Aufhebung (vgl. AGE BES.2013.72 vom 20. August 2014 E. 1.2; Grädel/Heiniger, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 323 N 22). Er ist damit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist demnach einzutreten. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Die Staatsanwaltschaft Basel Stadt ist der Ansicht, dass das über die ersuchte Behörde in Australien durch den Anzeigsteller eingereichte **Escrow Agreement** vom 6. April 2010 mit der gefälschten Unterschrift von C_____ ein neues Beweismittel bzw. eine neu bekannt gewordene Tatsache darstelle, welches die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers erhöhe und wegen dringenden Verdachts des Betrugs zur Wiederaufnahme des nicht an die Hand genommenen Verfahrens berechtige.

Demgegenüber vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, dass damit kein genügendes **neues** Beweismittel vorliege, das im Gegensatz zur Tatsachenlage vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers spreche. Vielmehr liege einfach eine weitere Urkunde vor, die in ihrer Beweiskraft identisch mit der damals bereits vorgelegenen sei.

2.2 Gemäss Art. 323 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen (lit. a) und die sich nicht aus den früheren Akten ergeben (lit. b). Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGer6B_1015/2013 vom 8. April 2014 E. 5.1). Aufgrund des Verweises in Art. 310 Abs. 2 StPO findet Art. 323 StPO auch auf die Wiederaufnahme eines durch Nichtanhandnahme erledigten Strafverfahrens Anwendung (vgl. auch Art. 11 Abs. 2

StPO;BGE141 IV 194 E.

E. 2.3

S. 198).

Beweismittel sind neu, wenn sie zum Zeitpunkt der Nichtanhandnahme unbekannt waren. Entscheidend ist dabei, ob entsprechende Hinweise in den Akten vorhanden waren oder nicht. Aus dem Offizial- und Legalitätsprinzip folgt, dass die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme nur verfügen darf, wenn sie die ■ sich aufgrund der Akten anbietenden ■ Beweise abgenommen und bezüglich des Beweisthemas ausgeschöpft hat. Beweismittel, die zwar im ersten Verfahren genannt oder sogar abgenommen, aber nicht bezüglich des ganzen Beweisthemas ausgeschöpft wurden, sind demnach nicht als neu zu betrachten. Umgekehrt kann nicht verlangt werden, eine Tatsache oder ein Beweismittel nur als neu anzusehen, wenn sie oder es der Staatsanwaltschaft im ersten Verfahren auch bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt nicht hätte bekannt sein können. Angesichts der Masse der zu erledigenden Strafverfahren seitens der Untersuchungsbehörden dürfen an die Sorgfaltspflicht keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Im Übrigen entsprechen die Wiederaufnahmegründe weitgehend jenen, die nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO eine Revision begründen. Die Wiederaufnahme eines eingestellten Verfahrens ist jedoch an geringere Voraussetzungen geknüpft als die Revision eines rechtskräftigen Urteils gemäss Art. 410 ff. StPO (BGer6B_92/2014 vom 8. Mai 2014 E. 3.1, mit Hinweisen).

An die Wiederaufnahme nach einer Nichtanhandnahme sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung noch geringere Voraussetzungen geknüpft als an die Wiederaufnahme nach einer Einstellung (BGer6B_1015/2013 vom 8. April 2014 E. 5.1, mit Hinweisen). Die Anforderungen an die Wiederaufnahme eines Verfahrens, das durch Nichtanhandnahme abgeschlossen worden ist, sind gegenüber der Revision damit zweifach geringer (vgl. zum Ganzen BGE141 IV 194 E. 2.3 S. 197 f.).

2.3 Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die Fälschung der Garantieerklärung vom 8. April 2010 von C_____ mit erwogen hat, wenn sie in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung festhält, es sei gemeinhin bekannt, ■ [] dass sich Schreiben jeglicher Art im Internet herunterladen, anpassen, abändern und weiterversenden lassen. ■ (vgl. die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 25. März 2011, S. 5). Ebenso ist bei der Befragung des Anzeigestellers durch die Stadtpolizei Zürich klar geworden, dass sowohl der Vertrag als auch die Garantieerklärung vor der Überweisung der USD 100■000.■ an den Beschwerdeführer erfolgten. In der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 25. März 2011 wird nichts Gegenteiliges festgehalten.

Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend erkannt hat, ist das ebenfalls von C_____ mitunterzeichnete ■ Escrow Agreement ■ vom 6. April 2010 hingegen ein neues Beweismittel. Dieses vermag bei der Frage der Erfüllung des Betrugstatbestands auf die Konstruktion eines Lügengebäudes und damit auf die Arglist bzw. die vom Opfer zu erwartende Sorgfalt, deren ungenügende Wahrnehmung die Grundlage der Nichtanhandnahmeverfügung bildete, ein neues Licht zu werfen und die Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruchs zu erhöhen. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigt sich schliesslich auch unter dem Aspekt, dass es sich beim Betrug nicht um ein Bagatelldelikt handelt, welches den Interessen des Beschwerdeführers, nicht ein weiteres Mal mit denselben Vorwürfen konfrontiert zu werden, unterliegt (vgl. zum

GanzenGrädel/Heiniger, a.a.O., Art. 323 N 13, mit weiteren Hinweisen).

E. 3

Mit dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist folglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei vorliegend eine Gebühr von CHF 500.■ als angemessen erscheint.

Der Beschwerdeführer stellt Antrag auf amtliche Verteidigung. Er hat diesen Antrag lediglich mit dem Hinweis auf die amtliche Verteidigung in der Strafuntersuchung begründet. Die Gewährung der amtlichen Verteidigung im Hauptverfahren führt jedoch nicht auch automatisch zu einer solchen in Nebenverfahren, die von der beschuldigten Person selber angestrengt worden sind (Ruckstuhl, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 130 N 10 und Art. 132 N 9; BGer 1B_355/2012 vom 12. Oktober 2012 E 2). Weitere Gründe für den Anspruch auf amtliche Verteidigung werden nicht angeführt, weshalb diese abzulehnen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.